



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 2012

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 202 2021 2022 2023 630	18. 9. 2012	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG)	432
2021 2022 2023 2030	18. 9. 2012	Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften	436
2021 2022	18. 9. 2012	Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG)	427
223	21. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg	429
7101	11. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung	422
7101	11. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung	422
7123	11. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)	426

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2012, ist Anfang September erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

7101

**Verordnung zur Änderung  
der Gewerberechtsverordnung  
Vom 11. September 2012**

Auf Grund des § 14 Satz 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Gewerberechtsverordnung**

Die Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Den örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 14 Satz 1 und 2 Gaststättengesetz zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Weines oder Apfelweines zu bestimmen, dass der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahr, keiner Erlaubnis bedarf. Sie können hierbei Vorschriften über

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang des zum Ausschank bestimmten Weins oder Apfelweins,
2. das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
3. die Art der Betriebsführung

erlassen. Die Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes zu erlassen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 422

7101

**Verordnung zur Änderung  
der Gewerberechtsverordnung  
Vom 11. September 2012**

Auf Grund der §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 155

Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Gewerberechtsverordnung**

Die Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

- 1 § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.“

2. In der Anlage werden unter „II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis“ die Wörter „OrdB 60 000 Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohner)“ durch die Wörter „OrdB Große kreisangehörige Städte Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (gemäß § 4 Gemeindeordnung)“ ersetzt.
3. Die Anlage wird unter „III. Verzeichnis“ wie folgt gefasst:

„(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1

Gewerbeordnung

1.1

§ 13a Absätze 1 und 2

Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation

*zuständig:* OrdB

1.2

§ 13a Absatz 3

Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung

*zuständig:* OrdB

1.3

§ 13c Absatz 5

Prüfung von Anträgen auf Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise

a) im Bewachungsgewerbe

*zuständig:* OrdB

b) im Versicherungsvermittlungsgewerbe

*zuständig:* IHK

c) im Finanzvermittlungsgewerbe

*zuständig:* IHK

1.4

§ 14

Entgegennahme der Gewerbeanzeigen

*zuständig:* OrdB

- 1.5  
§ 15 Absatz 1  
Ausstellung der Empfangsbescheinigungen  
*zuständig:* OrdB
- 1.6  
§ 15 Absatz 2  
Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird  
*zuständig:* OrdB
- 1.7  
Schaustellungen von Personen
- 1.7.1  
§ 33a  
Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen  
*zuständig:* OrdB
- 1.7.2  
§ 49 Absatz 3  
Fristverlängerung  
*zuständig:* OrdB
- 1.8  
Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
- 1.8.1  
§ 33 c Absatz 1  
Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit  
*zuständig:* OrdB
- 1.8.2  
§ 33 c Absatz 3 Satz 1  
Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes  
*zuständig:* OrdB
- 1.8.3  
§ 33 c Absatz 3 Satz 3  
Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten  
*zuständig:* OrdB
- 1.8.4  
§ 33 d Absatz 1  
Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit  
*zuständig:* OrdB
- 1.9  
Spielhallen und ähnliche Unternehmen
- 1.9.1  
§ 33 i  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen  
*zuständig:* OrdB
- 1.9.2  
§ 49 Absatz 3  
Fristverlängerung  
*zuständig:* OrdB
- 1.10  
§ 34 Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.1)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts  
*zuständig:* OrdB
- 1.11  
§ 34a Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.2)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes  
*zuständig:* OrdB
- 1.12  
§ 34 b Absätze 1 und 2 (siehe auch Nummer 2.3)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes  
*zuständig:* OrdB
- 1.13  
§ 34 b Absatz 5  
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern  
*zuständig:* IHK
- 1.14  
§ 34 c Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.4)  
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.  
*zuständig:* KrOrdB
- 1.15  
§ 34 f Absatz 1  
Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagenvermittlers  
*zuständig:* IHK
- 1.16  
§ 35 Absatz 1  
Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB
- 1.17  
§ 35 Absatz 2  
Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB
- 1.18  
§ 35 Absatz 6  
Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB
- 1.19  
§ 36  
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
- a) auf dem Gebiet des Bergwesens  
*zuständig:* LOBA
  - b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung  
*zuständig:* RP
  - c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues  
*zuständig:* LWK
  - d) auf den übrigen Gebieten  
*zuständig:* IHK
- 1.20  
§ 36a Absatz 1  
Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum  
*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

- 1.21  
§ 36a Absatz 2  
Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs  
*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist
- 1.22  
§ 36a Absatz 3 in Verbindung mit § 13 b  
Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen  
*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist
- 1.23  
§ 36a Absatz 4  
Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes  
*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist
- 1.24  
§ 55 Absatz 2  
Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)  
*zuständig:* OrdB
- 1.25  
§ 55a Absatz 1 Nummer 1  
Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.  
*zuständig:* OrdB
- 1.26  
§ 55a Absatz 2  
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen  
*zuständig:* OrdB
- 1.27  
§ 55 b Absatz 2  
Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten  
*zuständig:* OrdB
- 1.28  
§ 55 c Satz 1  
Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten  
*zuständig:* OrdB
- 1.29  
§ 55 c Satz 2  
Ausstellung der Empfangsbescheinigungen  
*zuständig:* OrdB
- 1.30  
§ 55 e Absatz 2  
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen  
*zuständig:* OrdB
- 1.31  
§ 56 Absatz 2 Satz 3  
Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung  
*zuständig:* OrdB
- 1.32  
§ 56a Absatz 1  
Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern  
*zuständig:* OrdB
- 1.33  
§ 56a Absatz 2  
Untersagung von Wanderlagern  
*zuständig:* OrdB
- 1.34  
§ 59  
Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten  
*zuständig:* OrdB
- 1.35  
§ 60  
Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe  
*zuständig:* OrdB
- 1.36  
§ 60a Absatz 2 Satz 2  
Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung im Reisegewerbe  
*zuständig:* OrdB
- 1.37  
§ 60a Absatz 3 Satz 1  
Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe  
*zuständig:* OrdB
- 1.38  
§ 60 c Absatz 1  
Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren  
*zuständig:* OrdB/KrPolB
- 1.39  
§ 60 c Absatz 2  
Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten  
*zuständig:* OrdB
- 1.40  
§ 60 d  
Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes  
*zuständig:* OrdB
- 1.41  
§ 69 Absatz 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,  
§ 69a Absatz 2: Erteilung von Auflagen bei,  
§ 69b Absatz 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,  
§ 69b Absatz 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von  
a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB  
b) Ausstellungen (§ 65 Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB  
c) Volksfesten (§ 60 b Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB  
d) Großmärkten (§ 66 Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB  
e) Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB

- f) Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB
- g) Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB
- 1.42  
§ 69 Absatz 3  
Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von
- a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB
- b) Ausstellungen  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB
- c) Großmärkten  
*zuständig:* OrdB
- 1.43  
§ 70a  
Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB
- 1.44  
§ 150 Absatz 2  
Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister  
*zuständig:* OrdB
- 2  
Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes
- 2.1  
Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.1.1  
§ 2  
Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume  
*zuständig:* OrdB
- 2.1.2  
§ 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11  
Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung  
*zuständig:* OrdB
- 2.1.3  
§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 11  
Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse  
*zuständig:* OrdB
- 2.2  
Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.2.1  
§ 5 f Satz 1 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 und § 13 c Absatz 3 Gewerbeordnung  
Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation bei der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung  
*zuständig:* OrdB
- 2.2.2  
§ 5 f Satz 2 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 Gewerbeordnung  
Unterrichtung der Anzeige erstattenden Person über ihr Wahlrecht nach § 13 c Absatz 3 Gewerbeordnung  
*zuständig:* OrdB
- 2.2.3  
§ 6 Absatz 3  
Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung  
*zuständig:* OrdB
- 2.2.4  
§ 9  
Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beschäftigter Personen einschließlich der Einholung hierfür erforderlicher Auskünfte und Entgegennahme entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden  
*zuständig:* OrdB
- 2.2.5  
§ 11 Absatz 3  
Verlangen auf Vorzeigen eines Ausweises  
*zuständig:* OrdB/KrPolB
- 2.2.6  
§ 13 Absatz 2  
Entgegennahme der Anzeige des Gebrauchs von Waffen  
*zuständig:* OrdB/KrPolB
- 2.2.7  
§ 15  
Überwachung des Geschäftsbetriebs  
*zuständig:* OrdB/KrPolB
- 2.3  
Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.3.1  
§ 3 Absatz 1  
Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist  
*zuständig:* OrdB
- 2.3.2  
§ 3 Absatz 2a  
Entgegennahme der nachträglichen Anzeige über die Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu einem zu versteigernden Nachlass oder einer zu versteigernden Insolvenzmasse oder zu einem aufgegebenen Geschäftsbetrieb  
*zuständig:* OrdB
- 2.3.3  
§ 4  
Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes  
*zuständig:* OrdB
- 2.3.4  
§ 6 Absätze 1 und 2  
Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Versteigerertätigkeiten  
*zuständig:* OrdB
- 2.3.5  
§ 9  
Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung  
*zuständig:* OrdB

## 2.4

Makler- und Bauträgerverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) in der jeweils geltenden Fassung

Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben  
*zuständig: KrOrdB*

## 2.5

Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung  
§ 2

Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen  
*zuständig: OrdB*

## 3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen

Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben

*zuständig: OrdB“.*

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
Garrelt Duin

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2012 S. 422

**7123**

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem  
Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im  
Rahmen der Handwerksordnung (HwO)**

**Vom 11. September 2012**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706),
- der §§ 73 Absatz 2, 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),
- der §§ 22b Absatz 5, 23 Absatz 2, 24 Absatz 1 und 2, 42q Absatz 1, 124b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

- des § 8 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

wird nach Ausschussanhörung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Zuständigkeiten  
nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
und die Angelegenheiten der Berufsbildung  
im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)  
sowie die Zuständigkeiten nach dem  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)  
(BBiGZustVO)“.**

- Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

**„Abschnitt IV****Zuständigkeiten nach dem  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz****§ 9****Landschaftsverbände als zuständige Stelle**

Zuständige Stellen im Sinne des § 8 Absatz 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für die Berufsqualifikation „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland.

**§ 9a****Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle**

Zuständige Stelle im Sinne des § 8 Absatz 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für Berufsqualifikationen der Ausbildungsberufe der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer.

**§ 10****Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst**

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind zuständige Stellen im Sinne des § 8 Absatz 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

- für die Berufsqualifikation Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte
  - der Fachrichtung Kommunalverwaltung der Träger des Studieninstituts für kommunale Verwaltung,
  - der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
- für die Berufsqualifikation Justizfachangestellter und Justizfachangestellte ein vom für Justiz zuständigen Ressort zu bestimmendes Oberlandesgericht,
- für die Berufsqualifikation Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium,
- für die Berufsqualifikation Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Bezirksregierungen,

5. für die Berufsqualifikation Geomatiker und Geomatikerin für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Bezirksregierungen,
  6. für die Berufsqualifikation Straßenwärter und Straßenwärterin der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
  7. für die Berufsqualifikation Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik die Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen,
  8. für die Berufsqualifikation Fachangestellter und Fachangestellte für Bäderbetriebe die Bezirksregierung Düsseldorf,
  9. für die Berufsqualifikation Fachangestellter und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste die Bezirksregierung Köln,
  10. für die Berufsqualifikation Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte
    - a) für die Fachrichtung Handwerksorganisation die Handwerkskammern jeweils für ihren Bezirk
    - b) für die Fachrichtung Industrie- und Handelskammern die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk,
  11. für die Berufsqualifikation Wasserbauer und Wasserbauerin die Bezirksregierung Düsseldorf,
  12. für die Berufsqualifikation Fachkraft für Wasserwirtschaft die Bezirksregierung Düsseldorf,
  13. für die Berufsqualifikation der umwelttechnischen Berufe die Bezirksregierung Düsseldorf,
  14. für die Berufsqualifikation Fachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation
    - a) im kommunalen Bereich der Träger des Studieninstituts für kommunale Verwaltung,
    - b) im Bereich der Landesverwaltung das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
    - c) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium,
  15. für die Berufsqualifikation Angestellter und Arbeiter und Arbeiterinnen des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen das für Inneres zuständige Ministerium.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Berufsqualifikationen aus Ausbildungsberufen, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.“
3. Die bisherigen Abschnitte IV und V werden mit ihren Überschriften die Abschnitte V und VI.
  4. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 11 und 12.
  5. Der bisherige § 11 wird § 13 und wie folgt geändert:  
In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2012 S. 426

2021  
2022

### Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG)

Vom 18. September 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG)

Artikel 1 – Änderung der Kreisordnung

Artikel 2 – Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Artikel 4 – Übergangsregelung für die Erhebung der Sonderumlage

Artikel 5 – Inkrafttreten

2021

#### Artikel 1

##### Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

2. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Ist die Haushaltssatzung des Kreises bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kreisumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den kreisangehörigen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss

der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.“

- c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.“

3. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:

#### „§ 56b

##### Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Kreis hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Kreis überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.“

4. Nach § 56b wird folgender § 56c eingefügt:

#### „§ 56c

##### Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 Absatz 1 und 2 sowie § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

2022

#### Artikel 2

##### Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage). Ist die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Landschaftsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach

§ 9 Satz 2 der Kreisordnung alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.“

2. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

#### „§ 23b

##### Haushaltssicherungskonzept

(1) Der Landschaftsverband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Landschaftsverband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.“

3. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

#### „§ 23c

##### Sonderumlage

Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung sowie § 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

2021

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Verbandsumlage). Er kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz sein. Ist die Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Verbandsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Verbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.“

2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a  
Haushaltssicherungskonzept**

(1) Der Verband hat zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. § 76 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Verband überschuldet oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor, so kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Beseitigung der Überschuldung innerhalb der Frist des § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung dargestellt wird.“

3. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

**„§ 20b  
Sonderumlage**

Der Verband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

**Artikel 4  
Übergangsregelung**

Die gesonderte Abrechnung nach § 56 Absatz 5 der Kreisordnung darf bereits für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 erfolgen, sofern die Beteiligten der Abrechnung zustimmen.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Düsseldorf, den 18. September 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den  
Finanzminister  
Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

**223**

**Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Berufskolleg  
Vom 21. September 2012**

Auf Grund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

**Inhalt**

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Berufskolleg (APO-BK)

1. Abschnitt – APO-BK Allgemeiner Teil
2. Abschnitt – APO-BK Anlage B
3. Abschnitt – APO-BK Anlage C
4. Abschnitt – APO-BK Anlage D
5. Abschnitt – APO-BK Anlage E

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365), wird wie folgt geändert:

**1. Abschnitt – APO-BK Allgemeiner Teil**

1. In § 4 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität für den Bildungsgang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme Härtefälle und zieht im Übrigen die folgenden Kriterien heran:

1. Schulpflicht nach § 38 Absatz 1 SchulG,
2. Eignung,
3. Wartezeit,
4. Losverfahren.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie den zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.“

2. In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.“

**2. Abschnitt – APO-BK Anlage B**

In § 4 wird in der Aufzählung der Berufe nach dem Wort „Kinderpfleger,“ folgender neuer Beruf eingefügt:

„Staatlich geprüfte Servicekraft,“

**3. Abschnitt – APO-BK Anlage C**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut zu § 5 werden die Wörter „und erweiterte berufliche Kenntnisse“ gestrichen.
- b) Im Wortlaut zu „2. Abschnitt“ werden die Wörter „und der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse“ gestrichen.
- c) Im Wortlaut zu § 6 werden die Wörter „und der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse“ gestrichen.
- d) Der Wortlaut zu § 13 wird durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:



- „1. Fach des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup>  
 2. Deutsch/Kommunikation  
 3. Mathematik  
 4. Englisch.“
- d) In der Fußnote 1 („Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte“) wird Nummer 6 wie folgt gefasst:  
 „6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“.
- e) In Satz 2 der Fußnote 2 werden die Wörter „Abschlussprüfung über die beruflichen Kenntnisse und das erste Fach der“ gestrichen.
13. Die Anlage C 6 wird wie folgt geändert:  
 a) In der Überschrift wird das Wort „erweiterte“ gestrichen.  
 b) Die erste Anmerkung unter der Tabelle „Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse: Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes<sup>2)</sup>“ wird gestrichen.  
 c) In der Fußnote 1 („Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte“) wird Nummer 6 wie folgt gefasst:  
 „6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“.  
 d) In der Fußnote 2 wird Satz 2 aufgehoben.
14. Die Anlage C 7 wird durch den Hinweis „Anlage C 7 (aufgehoben)“ ersetzt.
15. In den Anlagen C 9, C 10 und C 11 wird jeweils in der Fußnote 1 („Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte“) Nummer 6 wie folgt gefasst:  
 „6. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“.

#### 4. Abschnitt – APO-BK Anlage D

1. In § 4 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
 „Kurse, die nach Maßgabe der Studententafel des jeweiligen Bildungsgangs dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet sind und mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet wurden, gelten als nicht belegt.“
2. In § 13a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mindestens zweijährigen“ gestrichen.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „teilgenommen“ die Wörter „und die entsprechenden Kurse belegt“ eingefügt.
4. In § 45 Absatz 1 wird die Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte wie folgt geändert:  
 a) In der Spalte „Fachrichtung“ werden nach dem Wort „Agrarwirtschaft“ ein Komma und die Wörter „Bio- und Umwelttechnologie“ angefügt.  
 b) In der Spalte „fachliche Schwerpunkte“ werden die Wörter „Bio- und Umwelttechnologie“ gestrichen.

#### 5. Abschnitt – APO-BK Anlage E

1. In der Inhaltsübersicht im Wortlaut zum „2. Unterabschnitt“ (im dritten Abschnitt) sowie an folgenden Stellen im Verordnungstext werden die Wörter „Ernährung und“ gestrichen:  
 § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3; § 3 Satz 1; Wortlaut zu „2. Unterabschnitt“ (vor § 22); § 22 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 zweimal; § 23; § 24 Absatz 1 und 2.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 26 Berufsbezeichnung“ folgende Angabe eingefügt:

#### „3a. Unterabschnitt Informatik

§ 26a Fachrichtungen

§ 26b Aufnahmevoraussetzungen

§ 26c Berufsbezeichnung“

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Hauswirtschaft,“ das Wort „Informatik,“ eingefügt.

4. In § 3 Satz 1 wird in der Auflistung nach dem Wort „Hauswirtschaft“ das Wort „Informatik“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne“ durch die Wörter „unter Einbeziehung der in den Rahmenstudententafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit“ ersetzt.
6. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.“
7. In § 18 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
 „Die Dauer der schriftlichen Prüfungen für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt jeweils 180 Minuten.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 werden die Fachrichtungsangaben „Floristik“ und „Forstwirtschaft, Stufe I“ gestrichen.  
 b) In Absatz 2 werden die Fachrichtungsangaben „Forstwirtschaft“ und „Milch- und Molkereiwirtschaft“ gestrichen.
9. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2 sowie an folgenden Stellen im Verordnungstext wird jeweils das Wort „zu“ durch die Wörter „zur Führung“ ersetzt:  
 § 24 Absatz 1 und Absatz 2; § 26 Satz 1; § 36 fünfmal; § 38 Satz 1; § 42 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1.
10. In § 25 werden die Fachrichtungsangaben „Metallgestaltung“ und „Werbegestaltung“ gestrichen.
11. Nach § 26 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

#### „3a. Unterabschnitt Informatik

##### § 26a

##### Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Technische Informatik

Wirtschaftsinformatik.

##### § 26b

##### Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Fachbereich die Fachschule für Informatik erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

##### § 26c

##### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Informatik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.“

12. In § 28 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zum Erwerb beruflicher Kenntnisse“ gestrichen.
13. In § 29 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
14. In § 37 wird die Liste der Fachrichtungsangaben wie folgt geändert:  
 a) Folgende Fachrichtungsangaben werden gestrichen: Agrartechnik; Feinwerktechnik; Informatik; Kraftfahrzeugtechnik; Museums- und Ausstellungstechnik; Sanitärtechnik.  
 b) Nach dem Wort „Elektrotechnik“ wird das Wort „Fahrzeugtechnik“ eingefügt.
15. In § 38 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Augenoptiker“ durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „und in der Fachrichtung Informatik „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ gestrichen.
16. In § 39 Absatz 2 werden die Fachrichtungsangaben „Informatik“ und „Logistik“ gestrichen.
17. In § 42 Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

**Artikel 2****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende geänderte Regelungen erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2012 in die Jahrgangsstufe 11 der Höheren Berufsfachschule eingetreten sind oder die Jahrgangsstufe 11 wiederholen: Artikel 1 3. Abschnitt Nummern 1 bis 5, Nummer 7 sowie Nummer 12 außer Buchstabe d.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die gemäß Artikel 1 3. Abschnitt Nummern 10, 11 und 14 geänderten Bildungsgang- und Berufsbezeichnungen für Assistenten nach den Anlagen C 1 bis C 4 erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2012 in die Jahrgangsstufe 11 eingetreten sind oder die Jahrgangsstufe 11 wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2012 in die Jahrgangsstufe 12 eines dieser Bildungsgänge oder des Bildungsganges nach Anlage C 7 eingetreten sind oder sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 befanden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten die gemäß Artikel 1 4. Abschnitt Nummern 1 und 3 geänderten Bestimmungen erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2012 in die Jahrgangsstufe 11 eines Bildungsganges des Beruflichen Gymnasiums eingetreten sind oder die Jahrgangsstufe 11 wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2012 in die Jahrgangsstufe 12 eines dieser Bildungsgänge eingetreten sind oder sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 befanden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Abweichend von Absatz 1 gelten für Artikel 1 5. Abschnitt folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Nummer 6 gilt erstmalig für Studierende, die zum 1. August 2012 in den Bildungsgang eintreten oder das erste Jahr der Ausbildung wiederholen.
- b) Unabhängig von der Änderung gemäß Nummer 12 gilt die bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Sozialwesen gemäß den Prüfungsbestimmungen der APO-BK Anlage C in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiterhin als gleichwertige Qualifizierung.

Düsseldorf, den 21. September 2012

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2012 S. 429

2000  
202  
2021  
2022  
2023  
630

**Erstes Gesetz**

**zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen  
Finanzmanagements  
für Gemeinden und Gemeindeverbände  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)**

**Vom 18. September 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz  
zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen  
Finanzmanagements  
für Gemeinden und Gemeindeverbände  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)**

2023

**Artikel 1****Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“
  - b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. § 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Haushalts“ durch die Wörter „der Haushaltssatzung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 werden die Wörter „der Haushaltswirtschaft“ durch die Wörter „des Haushalts“ ersetzt.
3. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit

    - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder
    - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.“
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Aufwendungen und“ gestrichen.
4. Dem § 87 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Für die Bestellung von Sicherheiten zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken der Gemeinde durch Dritte finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“
5. In § 97 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „und im Jahresabschluss“ eingefügt.
6. § 108 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. Dem § 117 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabchluss nach § 116 aufzustellen ist.“

2021

**Artikel 2****Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. § 56a wird wie folgt gefasst:

**„§ 56a****Ausgleichsrücklage**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

2022

**Artikel 3****Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 23a wird wie folgt gefasst:

**„§ 23a**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

2021

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

202

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), wird wie folgt geändert:

§ 19a wird wie folgt gefasst:

**„§ 19a**

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

2000

**Artikel 6****Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt**

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrats zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.“

630

**Artikel 7****Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW**

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird die Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „oder fortzuschreiben ist“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Fraktionen“ ein Komma und die Wörter „Gruppen und einzelne Ratsmitglieder“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals.“

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden.“

dd) Nummer 9 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ durch die Wörter „ordentliches Ergebnis“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit.“

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Produktbereiche“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

4. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „einen Haushaltsplan“ durch die Wörter „die Haushaltssatzung“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Haushalt“ wird durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „Einzahlungen“ wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) Das Wort „abzubilden“ wird durch die Wörter „zu veranschlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Im Satz 3 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „werden nicht veranschlagt“ durch die Wörter „müssen nicht veranschlagt werden“ ersetzt.
7. Der § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.“
- c) Im Absatz 4 werden nach der zweiten Klammer die Wörter „und im Anhang“ eingefügt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
10. In § 28 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
11. In § 29 Absatz 3 werden die Angabe „60“ durch die Angabe „410“ und das Wort „überschreiten“ durch das Wort „übersteigen“ ersetzt.
12. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
13. Nach § 31 Absatz 2 Nummer 3.7 wird folgende Nummer 3.8 eingefügt:
- „3.8 die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes, wenn ein solcher eingerichtet ist.“
14. § 33 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können als geringwertige Vermögensgegenstände in Inventarlisten oder auf einem Sammelposten erfasst werden.“
15. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können unmittelbar als Aufwand verbucht werden.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen, um diesen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesem am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.“
- c) Im Absatz 8 Satz 1 werden das Wort „dauernde“ und die Wörter „oder der Finanzanlagen“ gestrichen.
16. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, sind nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.“
17. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 und Nummer 2.2.2.1 bis 2.2.2.5 werden aufgehoben.
- b) Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4.2.5 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.5 von Kreditinstituten,“
- bb) Nach der Nummer 4.7 wird die Nummer „4.8 Erhaltene Anzahlungen,“ angefügt.
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend, wenn Sachzuwendungen geleistet werden.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend, wenn erhaltene Zuwendungen für Investitionen an Dritte weitergeleitet werden.“
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „und einklagbaren“ durch ein Komma und das Wort „zeitbezogenen“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „Besteht eine mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung, ist diese als immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zu bilanzieren. Ein Rechnungsabgrenzungsposten ist auch bei einer Sachzuwendung zu bilden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Werden erhaltene Zuwendungen für Investitionen an Dritte weitergeleitet, darf ein Sonderposten nur gebildet werden, wenn die Gemeinde die geförderten Vermögensgegenstände nach Absatz 2 Satz 1 zu aktivieren hat.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in den folgenden drei Jahren“ gestrichen.
20. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Ver-

einfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9; die an die bisherige Nummer 8 angefügten Wörter „und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind“ werden gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.“

21. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Absatz 4 Nummer 4 zu gliedern.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

22. § 49 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), entsprechende Anwendung.“

23. In § 50 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 300 bis 309“ durch die Angabe „§§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309“ ersetzt.

## Artikel 8

### Übergangsregelungen zu den Artikeln 1 bis 7

#### § 1

##### Überführung der Ausgleichsrücklage

Die in der Bilanz des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2012 angesetzte Ausgleichsrücklage ist mit ihrem Bestand im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 in die Ausgleichsrücklage nach der ab dem Haushaltsjahr 2013 geltenden Vorschrift zu überführen. Dieses gilt entsprechend, wenn die Ausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist.

#### § 2

##### Behandlung des Jahresergebnisses 2012

Nach der Überführung kann der in der Bilanz des Haushaltsjahres 2012 angesetzte Jahresüberschuss nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung zugeführt werden. Ein angesetzter Fehlbetrag ist zu verrechnen.

#### § 3

##### Jahresüberschüsse der Vorjahre

Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, können im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

## § 4

### Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre

Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigelegt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

## Artikel 9

### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf dem Artikel 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der in § 133 der Gemeindeordnung enthaltenen einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

## Artikel 10

### Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes

#### § 1

##### Überprüfung

Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.

#### § 2

##### Bericht an den Landtag

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden getroffenen gesetzlichen Regelungen.

## Artikel 11

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Abweichend davon wird zugelassen, dass die durch die Artikel 1 bis 7 geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Überführung der Ausgleichsrücklage nach § 1 des Artikels 8 erstmals auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 angewendet werden können.

Düsseldorf, den 18. September 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Finanzminister  
Der Minister

für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

2021  
2022  
2023  
2030

**Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes  
und zur Änderung weiterer  
kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**  
Vom 18. September 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes  
und zur Änderung weiterer  
kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

2023

**Artikel 1**  
**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Änderungen dieser Rechtsverordnung treten zum 1. Januar des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalenderjahres in Kraft.“
  - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 

„Maßgeblich ist die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtage), die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – veröffentlicht wird.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

  1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.“
3. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder,

Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen.

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.“

4. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Satz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„Personen, die

    1. einen Haushalt mit
      - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
      - b) mindestens drei Personen führen und
    2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“
  - d) In Absatz 4 Nummer 3 werden vor dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche“ eingefügt.
  - e) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
5. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Bürgermeister“ der Halbsatz „– im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter –“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Bürgermeister“ der Halbsatz „– im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter –“ eingefügt.
6. § 64 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und einem vertretungsberechtigten Bediensteten“ gestrichen.
7. § 69 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion“ durch das Wort „Ratsmitgliedes“ ersetzt.
8. In § 3 Absatz 3 Satz 2 (2 x), § 4 Absatz 6 Satz 1, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 22 Absatz 3 Satz 3, § 25 Absatz 9, § 26 Absatz 10 Satz 1, § 27 Absatz 11 Satz 2, § 36 Absatz 4 Satz 3,

§ 39 Absatz 7 Satz 6, § 45 Absatz 6 Satz 1, § 46 Satz 1, § 82 Absatz 3 Nummer 1, § 107 Absatz 2 Satz 3, § 120 Absatz 3 und Absatz 4, § 124 Satz 1, § 125 Satz 1, § 129 Satz 1, § 131 und § 133 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden die Wörter „das Innenministerium“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

9. In § 27 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4, § 35 Absatz 4 Satz 2, § 36 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1, § 39 Absatz 6 Satz 1, § 42 Absatz 2, § 45 Absatz 6 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 58 Absatz 5 Satz 5 und Absatz 6, § 67 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 7 (2 x), § 114a Absatz 8 Satz 6 und § 133 Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „die Wahlzeit“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „die Wahlperiode“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

2021

### Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ausschussvorsitzende können vom Landrat jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 30 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen.“

Sind Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages zugleich auch Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen oder Mitglieder von Ausschüssen einer Gemeinde, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen

führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

- d) In Absatz 4 Nummer 3 werden vor dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche“ eingefügt.

- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Kreis“ ersetzt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und einem vertretungsberechtigten Bediensteten“ gestrichen.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Wahlvorschläge“ die Wörter „der Fraktionen und Gruppen“ eingefügt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Landrat“ der Halbsatz „ – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter –“ eingefügt.

8. In § 2 Absatz 3 Satz 2 (2 x), § 5 Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 8, § 23 Absatz 9, § 30 Absatz 6, § 31 Satz 1, § 57 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 65 Satz 1 werden die Wörter „das Innenministerium“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

9. In § 27 Absatz 2, § 30 Absatz 6 Satz 2, § 32 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 7 Satz 5 und Absatz 8, § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 7 (2 x) und § 51 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „die Wahlzeit“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch die Wörter „die Wahlperiode“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.

2022

**Artikel 3****Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Freistellung, Entschädigung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, eine durch Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch für einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“

- d) Die Absätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

2021

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.“

2021

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe**

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750, ber. 2008 S. 54), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a**

Die Vertreter des Kreises Lippe haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.“

2030

**Artikel 6****Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

In § 49 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt nicht als Nebentätigkeit. Der Beamte hat die Ausübung eines Ehrenamtes seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.“

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Finanzminister

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

Guntram S c h n e i d e r

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 436

**Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359